

Dienstleistungen im Projektgeschäft



Art. 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden «AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen für Projekte (im Folgenden als «Vertrag» bezeichnet), insbesondere in den Bereichen Beratung, Unterstützung, Planung, Projektierung und Realisierung sowie Durchführung von Gesamtprojekten zur Erstellung von Bauwerken (Hoch- und Tiefbauten) und Infrastrukturanlagen durch Unternehmen der BKW Gruppe in der Schweiz.
- 1.2 Die Vertragsparteien werden im Folgenden als «Beauftragte» und als «Kunde» bezeichnet.
- 1.3 Die nachstehenden AGB gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Ein Angebot ist während der von der Beauftragten genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die Beauftragte während 30 Tagen gebunden.
- 2.2 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.

Art. 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 3.2 Mündlich abgeschlossene Verträge werden in jedem Fall schriftlich bestätigt.
- 3.3 Abweichende Regelung vorbehalten, treten schriftliche Verträge mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 3.4 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:

1. Vertragsurkunde mit den darin aufgeführten Anhängen (unter Ausschluss der Offerte und der Ausschreibung);
2. Angebot der Beauftragten;
3. diese AGB;
4. Norm SIA 102, sofern im Vertrag Leistungen von Architekten nach dieser Norm vereinbart sind;
5. Norm SIA 103, sofern im Vertrag Leistungen von Bauingenieuren nach dieser Norm vereinbart sind;
6. Norm SIA 108, sofern im Vertrag Leistungen von Ingenieuren nach dieser Norm vereinbart sind;
7. Norm SIA 118, sofern im Vertrag die Errichtung von Bauwerken oder Teile davon nach dieser Norm vereinbart sind.

Art. 4 Leistungsänderungen

- 4.1 Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren.
- 4.2 Änderungen der Leistungen haben die Vertragsparteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der mündlich vereinbarten Änderung.
- 4.3 Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

Art. 5 Ausführung

- 5.1 Gegenstand und Inhalt der Leistungen bzw. Umfang der Arbeiten werden im Vertrag oder dem Angebot, den genehmigten Plänen und technischen Angaben und diesen AGB festgelegt.
- 5.2 Die Beauftragte verpflichtet sich zu einer sachkundigen sowie sorgfältigen und getreuen Vertragserfüllung.

Art. 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat der Beauftragten rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten der Beauftragten erschweren könnten.

- 6.2 Der Kunde erbringt alle im Vertrag ihm zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Unterlässt er dies aus Gründen, die nicht die Beauftragte zu vertreten hat, so hat er der Beauftragten die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.
- 6.3 Der Kunde gewährt der Beauftragten den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und stellt die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.
- 6.4 Der Kunde stellt sicher, dass nicht von der Beauftragten gelieferte Instrumente und Materialien den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen.

Art. 7 Vergütung

- 7.1 Die Vergütung erfolgt entweder nach Zeitaufwand, als Pauschalpreis oder Globalpreis. Die Vergütung wird jeweils in der Vertragsurkunde festgelegt.
- 7.2 Zusätzliche Kosten wie Materialkosten, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Transportkosten, Kosten für Drittleistungen etc. werden dem Kunden, falls im Angebot nicht abweichend vereinbart, separat in Rechnung gestellt.
- 7.3 Bei Vergütung nach Zeitaufwand wird verlangte Überzeit mit den Zuschlägen gemäss den anwendbaren Preislisten der Beauftragten in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 7.4 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF exkl. MWST. Diese wird zum jeweils geltenden Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.5 Die Beauftragte behält sich bei Globalpreisen eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmässigen Erfüllung Mehr- oder Minderkosten durch Preisänderungen angefallen sind.
- 7.6 Bei Global- und Pauschalpreisen kann eine Preisanpassung ausserdem erfolgen, wenn
- die Arbeitstermine aus einem von der Beauftragten nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen; oder
 - Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben; oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

Art. 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, stellt die Beauftragte die angefallene Vergütung monatlich in Rechnung. Rechnungen sind rein netto 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 8.2 Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum andauernden Aufträgen können Teilzahlungen, Zahlungspläne etc. verabredet werden. Die einzelnen Zahlungstermine und die Zahlungsraten sind in der Vertragsurkunde vereinbart.

- 8.3 Der Kunde darf Zahlungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn eine Leistung aus Gründen, welche die Beauftragte nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.
- 8.4 Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet der Beauftragten den gesetzlichen Verzugszins.

Art. 9 Termine

- 9.1 Termine sind nur verbindlich, wenn dies die Vertragsparteien in der Vertragsurkunde ausdrücklich vereinbart haben.
- 9.2 Hält die Beauftragte verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde die Beauftragte durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.
- 9.3 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind.
- 9.4 Kann die Dienstleistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die Beauftragte zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die Beauftragte Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.
- 9.5 Kein Verschulden der Beauftragten liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbaren Baugrundverhältnissen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.
- 9.6 Sobald für die Beauftragte Verzögerungen erkennbar sind, zeigt sie dies dem Kunden unverzüglich schriftlich an.

Art. 10 Bezug von Dritten

Die Beauftragte ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Die Beauftragte haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

Art. 11 Schutz- und Nutzungsrechte

- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnisse sowie sämtliche Schutzrechte und Eigentumsrechte daran bei der Beauftragten.
- 11.2 Der Kunde erhält ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, übertragbares, nicht ausschliessliches Verwendungsrecht.

Art. 12 Geheimhaltung

- 12.1 Ohne Zustimmung der Beauftragten darf der Kunde Informationen und Tatsachen, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der Beauftragten oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbaren oder sie für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrages benutzen. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertrages an.
- 12.2 Sofern nicht anders vereinbart, bleiben Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente und Know-how, welche die Beauftragte dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, ausschliesslich Eigentum von der Beauftragten. Der Kunde darf sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Jede andere Verwendung, wie z.B. Vervielfältigungen sowie der Einsatz bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Beauftragten. Daten, die den Auftrag betreffen und auf den Computern des Kunden gespeichert sind, sind nach Beendigung dieses Vertrages vollständig zu löschen. Die Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente sind auf Verlangen der Beauftragten unverzüglich zurückzugeben. bzw. zu löschen oder zu vernichten.

Art. 13 Datenschutz

- 13.1 Die Beauftragte erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 13.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der Beauftragten vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der BKW Gruppe verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe und deren Tätigkeiten ist auf der Homepage www.bkw.ch verfügbar. **Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.**
- 13.3 Die Beauftragte ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 13.4 Die Beauftragte sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Art. 14 Haftung

- 14.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der Beauftragten
- beschränkt auf 100 % der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 100 % der jährlich zu bezahlenden Vergütung;
 - ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten).
- 14.2 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 14.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 14.4 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht der Beauftragten verpflichtet, diesen den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

Art. 15 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

Art. 16 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 16.1 Der Kunde hat bei Verträgen mit werkvertraglichen Elementen das Recht, jederzeit mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Er hat die von der Beauftragten bis dahin geleistete Arbeit zu vergüten. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien.
- 16.2 Bei Verträgen mit auftragsrechtlichen Elementen ist jede Vertragspartei berechtigt, den vorliegenden Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich jederzeit zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:
- die andere Vertragspartei eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden Vertrags verletzt und sie diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der entsprechenden Aufforderung behebt;
 - für die andere Vertragspartei ein Zwangsverwalter oder Verwalter für all ihre Aktiven oder einen Teil davon ernannt wird, oder falls sie in Liquidation geht (ausser bei gegebener Zahlungsfähigkeit zum Zwecke eines Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung), oder falls sie in Konkurs gerät oder einen Nachlassvertrag mit ihren Gläubigern abschliesst, oder falls in Bezug auf diese Vertragspartei etwas Vergleichbares geschieht.

- 16.3 Das Recht zur Beendigung des vorliegenden Vertrages, wie es in dieser Ziffer festgelegt wird, gilt unter Vorbehalt eines sonstigen, nach Gesetz oder Billigkeit bestehenden Rechtes oder Rechtsbehelfs der vertragstreuen Partei.

Art. 17 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der Beauftragten an Dritte abtreten.

Art. 18 Rechtsnachfolge

- 18.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Vertragsparteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 18.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung dieses Vertrages bietet.
- 18.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der BKW bedarf es keiner Zustimmung der anderen Vertragspartei. «Gruppengesellschaft der BKW» umfasst die BKW AG sowie sämtliche Gesellschaften, an der die BKW AG direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

Art. 19 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

Art. 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird **Bern** als **ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart.

Zusatzbestimmungen bei Verträgen, die werkvertragliche Elemente enthalten

Art. 21 Gefahrtragung

Die Beauftragte trägt die volle Gefahr für die gesamte Leistung bis zur Abnahme.

Art. 22 Abnahme

- 22.1 Die Beauftragte zeigt dem Kunden die Abnahmebereitschaft der vereinbarten Leistungen an.
- 22.2 Der Kunde prüft zusammen mit der Beauftragten die Leistungen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Über die Prüfung und Abnahme werden Protokolle und bei Bedarf weitere Dokumente geführt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Unterbleibt eine Prüfung durch den Kunden, so gelten die Leistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.
- 22.3 Wegen unerheblicher Mängel, die z.B. die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich einschränken, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die Beauftragte behebt diese Mängel innerhalb der vereinbarten Frist und zeigt dies dem Kunden an.
- 22.4 Bei erheblichen Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. Die Beauftragte behebt die festgestellten Mängel und zeigt dem Kunden danach die Abnahmebereitschaft erneut an.

Art. 23 Gewährleistung

- 23.1 Die Beauftragte gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Sie haftet für die fachgemässe Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen und führt die übertragenen Arbeiten nach den Bestimmungen des Vertrages, nach den anerkannten und bewährten Regeln der Technik, mit aller Sorgfalt aus.
- 23.2 Die Beauftragte übernimmt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden.
- 23.3 Während der Gewährleistungsfrist kann der Kunde Mängel jederzeit schriftlich rügen. Binnen der Rügefrist erhobene Mängelrügen gelten in jedem Fall als rechtzeitig erfolgt. Die Beauftragte ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der Kunden verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind.
- 23.4 Liegt ein Mangel vor, verpflichtet sich die Beauftragte, den Mangel innert angemessener Frist und auf ihre Kosten zu beheben (Nachbesserung).

- 23.5 Ergibt die Nachprüfung, dass der Beauftragte die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen hat, oder ist sie damit trotz Mahnung in Verzug, so kann der Kunde nach seiner Wahl:
- a. einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
 - b. oder die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Beauftragten selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen;
 - c. oder bei Vorliegen eines erheblichen Mangels vom Vertrag zurücktreten.
- 23.6 Beanstandete Lieferungen oder Teile davon bleiben bis zur Mängelbehebung resp. bis zum Rücktritt vom Vertrag zur Verfügung des Kunden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die mangelhafte Leistung provisorisch weiterbetrieben werden.
- 23.7 Für Ersatzlieferungen und den von einer Nachbesserung betroffenen Teil beginnt die Gewährleistung neu zu laufen.
- 23.8 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet die Beauftragte zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Art. 14.